

Gefahrenabwehrsatzung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Driedorf

In der Fassung vom 12. Dezember 2007 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 51/52/2007), zuletzt geändert am 26. August 2008 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf Nr. 35/2008). Die letzte Änderung tritt zum 30. August 2008 in Kraft.

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I, S. 674), und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I, S. 54) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf in ihrer Sitzung am 11.12.2007 folgende Gefahrenabwehrsatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Driedorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrsatzung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Fahrradwege, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
2. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrsatzung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlage, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch allgemein zugängliche Freizeit- und Sportanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe und die dazugehörigen Einrichtungen und Bepflanzungen.
3. Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -Einrichtungen, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Schutzmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3 Tiere

1. Die Eigentümer, Halter oder die Begleitperson von Hunden und anderen Tieren haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere sich nicht ohne Aufsicht in der Öffentlichkeit bewegen. Sie haben die Tiere von Kinderspielplätzen oder Spielparks, Friedhöfen und Anpflanzungen sowie Gewässern fern zu halten.
2. Die Tierhalter oder der Tierführer haben dafür zu sorgen, dass die Tiere keine Gehflächen (Gehwege, private Flächen usw.), öffentliche Grünanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Straßen usw. verunreinigen. Sie sind verpflichtet, solche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

3. Hunde sind in der bebauten Ortslage an der Leine zu führen.
4. Es ist verboten Wildtauben, verwilderte Tauben und Wasservögel sowie Fische zu füttern oder Futter auszulegen.

§ 4

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Maschinen und sonstige Geräte

1. Motor- und Unterbodenwäsche, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen, Maschinen und sonstigen Geräten ist verboten. Dies gilt nicht für:
 - a) Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.
 - b) Reparaturen plötzlich auftretender Störungen sowie der Herstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
2. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesener Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepausen zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 5

Wasserflächen

1. Das Baden ist nur in den dafür bestimmten Gewässern erlaubt.
2. Zugefrorene Weiher, Seen und sonstige Gewässer dürfen nur dann betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit freigegeben werden. Es ist verboten, die im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindlichen Brunnen, Wasserbecken und Teichen zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, Sachen in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Tiere darin baden zu lassen.

§ 6

Grünflächen

1. Öffentliche Grünanlagen (§ 2 Abs. 2) dürfen nicht mit Fahrzeugen, ausgenommen Kleinkinderfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, befahren werden.
2. Das Reiten in öffentlichen Grünanlagen und auf ihren Wegen ist nicht gestattet.
3. Rasenflächen und Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden, es sei denn, dass das Betreten ausdrücklich gestattet ist.
4. Blumen, Zweige oder Pflanzenteile dürfen nicht abgerissen oder entfernt werden.

§ 7

Verunreinigungen

1. Jede Verunreinigung von Straßen, öffentlichen Grünanlagen und Gewässern ist untersagt. Insbesondere ist es verboten, Abfälle und Unrat, wie Papier, Zigaretten, Zigarettenkippen und Schachteln, Werbematerialien, Lebensmittelreste, Inhalt von Autoaschenbechern, Glas, Blechdosen und anderen Gegenständen aller Art wegzuworfen oder zurückzulassen.
2. Wer öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen über das vertretbare Maß hinaus verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 8

Gefährdendes Verhalten

1. Es ist verboten:

- a) auf und im Umkreis von 10 m um Kinderspielplätze, Kindergärten und Bolzplätze,
 - b) auf und im Umkreis von 10 m um Schulhöfe, soweit sie allgemein zugänglich sind, öffentlich alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
2. Auf öffentlichen Flächen sowie öffentlichen Grünanlagen ist es nicht gestattet, sich so zu verhalten, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist es dort verboten, aggressiv zu betteln, insbesondere durch nachträgliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder unter Einbeziehung von Minderjährigen und Hunden.
3. Es ist verboten:
- a) Schachtdeckel und Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser- und Abwasser unbefugt zu öffnen und zu schließen;
 - b) Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke unbefugt zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Sicherheit zu beeinträchtigen.

§ 9 Abfall- und Sammelbehälter

1. Öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll benutzt werden. Insbesondere darf der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallene Müll nicht in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe gefüllt werden.
2. Gefüllte Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die bereitgestellten Gegenstände für die Sperrmüllabfuhr dürfen ebenfalls frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag so bereit gestellt werden, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.
3. Das Einfüllen in Glascontainer oder sonstige Sammelbehälter für die Rohstoffrückgewinnung ist in Wohngebieten an Werktagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier oder dergleichen im Umfeld von Recyclingcontainern ist verboten.

§ 10 Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschilder

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Gemeinde festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen.
2. Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Nummernschilder sind an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an dem Gebäudezugang nächstgelegener Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straße hin angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für noch nicht bebaute Grundstücke.
3. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Grundstücksnummernschilder anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 11

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

1. Es ist verboten, auf öffentlichen Plätzen und Anlagen, insbesondere auch an Pflanzen und Bäumen Plakate, Anschläge, Beschriftungen und Werbemittel anzubringen.
2. Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen und Werbemittel an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen, sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dgl. angebracht werden.
3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 15 der Hessischen Bauordnung, ferner nicht auf genehmigten Sondernutzungen.
4. Wer Plakate, die für eine Plakatierung vorgesehen sind, anderen Personen überlässt, hat vor Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach den Absätzen 1 bis 3 zu belehren.
5. Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot können erteilt werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag an den Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf zu stellen. Bäume und Pflanzen sind grundsätzlich von einer Benutzung als Plakatanschlagfläche ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 12 Ausnahmen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von dieser Satzung genehmigen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Er kann diese Ausnahmen mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen.

§ 13 Vorrang höheren Rechts

Diese Gefahrenabwehrsatzung gilt nicht für die Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleibt die Satzung über Straßenreinigung i. d. F. vom 17. Oktober 1994 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 42/1994) unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote
 1. des § 3 Abs. 4
 2. des § 4 Abs. 1 und 2
 3. des § 5 Abs. 2
 4. des § 6 Abs. 1 bis 4
 5. des § 7 Abs. 1
 6. des § 8 Abs. 1 bis 3
 7. des § 9 Abs. 1 und 3
 8. des § 10 Abs. 1 und 2
 9. des § 11 Abs. 1 und 2verstößt.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote
 1. des § 3 Abs. 1, 2 und 3
 2. des § 5 Abs. 1
 3. des § 7 Abs. 2
 4. des § 9 Abs. 2verstößt.

3. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3.416) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Driedorf.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gefahrenabwehrverordnung in der Fassung vom 1.6.1994 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 30/1995) außer Kraft.

Driedorf, 12.12.2007

Gemeinde Driedorf
Der Gemeindevorstand